

# Anonymität ist erlaubt

Das das Landgericht München I hat bestätigt, dass anonyme WLAN-Hotspots erlaubt sind:

„Eine Verpflichtung, die Nutzer vor Zugang zum Internet zu identifizieren und deren Verkehrsdaten während der Nutzung zu speichern, ergibt sich für die Beklagte nicht aus § [111](#) TKG.“

Das [Urteil kann man hier nachlesen](#).

Und wie ist das jetzt mit der real gar nicht existierenden „Online-Durchsuchung“? Ich gehe davon aus, dass die Lautsprecher der Überwachungs-Lobby bald fordern werden, das [Telekommunikationsgesetz](#) zu ändern.